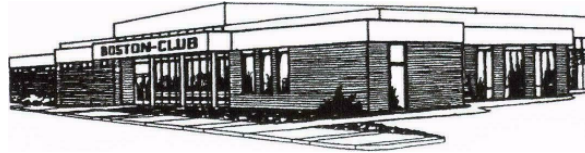




Gegr. 1912



Satzung und Ordnungen

BOSTON-CLUB e.V., Düsseldorf

Tanzsportanlage Vennhauser Allee 135

Stand 07. April 2019

Inhaltsverzeichnis

	Fassung	Seite
Satzung	07.04.2019	3 - 9
Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung	07.04.2019	10 - 11
Ordnung für die Nutzung der Tanzsportanlage	07.04.2019	12
Ordnung für die Jugendabteilung	15.03.2013	13 - 14

Satzung des BOSTON-CLUB e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der BOSTON-CLUB e.V., mit dem Sitz in Düsseldorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist 1912 gegründet worden. Er ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB sowie des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (TNW) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW).

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Turnierabteilung

Der Club unterhält eine Turnierabteilung, deren Mitglieder durch regelmäßiges Training tanzsportlich geschult werden und Gelegenheit erhalten, an Tanzturnieren teilzunehmen.

§ 3 Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Clubs sind in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Diese verwaltet sich selbst durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet, und durch die Jugendvertreter, die auf zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt werden, darunter der Jugendwart. Der Jugendwart gehört dem Vorstand an. Seine Wahl durch die Jugendversammlung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht bei Versammlungen und dürfen nur an den für sie freigegebenen Versammlungen teilnehmen. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die der Vorstand erlässt und die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Club hat:

1. Mitglieder der Jugendabteilung
2. ordentliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglied der Jugendabteilung kann jede/jeder Jugendliche werden, ordentliches oder förderndes Mitglied jede/jeder Volljährige. Zum Ehrenmitglied kann jede/jeder Volljährige berufen werden, die/der sich außerordentliche und

bleibende Verdienste um den Club erworben hat. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen dessen Mitgliedschaft ruhen lassen.

Seite 4

§ 5 Erwerb und Beginn von Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung, als förderndes oder als ordentliches Mitglied wird durch Aufnahmeantrag schriftlich beantragt, der bei Jugendlichen auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Antragsmonats, ebenso die Beitragspflicht.

Über den Aufnahmeantrag als Mitglied der Jugendabteilung, als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Name des Antragstellers wird durch Aushang im Clubhaus monatlich veröffentlicht. Jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied kann gegen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Widerspruch erheben, der schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten ist. In diesem Fall entscheidet der Beirat über die Aufnahme, die er ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Er muss sie ablehnen, wenn ihr ein Zehntel der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder widerspricht. Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Einspruchsfrist vom Vorstand schriftlich bestätigt und beginnt rückwirkend zum 1. Kalendertag des Antragsmonats. Zugleich wird der entsprechende Anteil des 1. Beitrags fällig. Sollte ein Aufnahmeantrag scheitern, wird der zeitanteilige Mitgliedsbeitrag zwischen Aufnahmeantrag und Ablehnungserklärung fällig. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrags.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung berufen.

§ 6 Ende und Umwandlung von Mitgliedschaften

Jede Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres beendet werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen bei Jugendlichen und Auszubildenden kürzere Kündigungszeiten genehmigen. Austrittserklärungen von Jugendlichen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beweislast des Zugangs der Austrittserklärung beim ausscheidenden Mitglied liegt. Es ist eine Kündigungsbestätigung vom Vorstand zu erbeten. Eine wirksame Austrittserklärung ist schriftlich per Brief oder auch per E-Mail möglich. Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus dem laufenden Geschäftsjahr werden hiervon bis zum Kündigungstermin nicht berührt.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft und Beitragspflicht automatisch zum Monatsende.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung wandelt sich mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Rückumwandlung ist jederzeit möglich.

Seite 5

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Club ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Clubschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten
2. Verzug mit der Beitragszahlung nach zweimaliger Zahlungsaufforderung

Antragsberechtigt ist in Fällen zu 1. jedes ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglied, in Fällen zu 2. der Schatzmeister. Der Antrag ist schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten, der ihn dem angegriffenen Mitglied unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt gibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Der Antragsteller hat seinen Antrag persönlich in der Sitzung des Beirates zu vertreten. Dem angegriffenen Mitglied ist es freigestellt, sich persönlich oder durch ein anderes Mitglied in dieser Sitzung zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Beirates ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird wirksam mit Zusendung der schriftlichen, mit Gründen versehenen Ausschlusserklärung.

Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen enden zum Zeitpunkt des Ausschlusses und werden auf ein Zwölftel des Jahresbeitrags berechnet. Das ausgeschlossene Mitglied darf ab diesem Zeitpunkt auch die Anlage und das Angebot des Boston-Clubs nicht mehr nutzen.

Die Ausschlusserklärung kann den Mitgliedern auf Beschluss des Beirates im nächsten Rundschreiben bekanntgegeben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen. Die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Infolgedessen können nur anwesende Mitglieder stimmen. Voraussetzung für das Stimmrecht ist eine mindestens 6monatige vorherige Mitgliedschaft im Boston-Club. Die Ausübung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung und des Vorstandes setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen sowie die von den ordentlichen Mitgliedern unentgeltlich zur Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung zu erbringenden Dienstleistungen, die durch eine Kautionsicherung gestellt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen befreit. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gegen Entgelt für den Club arbeiten, ausgenommen sind Clubtrainer mit Honorarvertrag.

Seite 6

Sie sind solange sie im Amt sind, von allen Leistungen befreit. Der Vorstand kann darüber hinaus Beauftragte, die eine regelmäßige Tätigkeit für den Club ausüben, für die Zeit ihrer Tätigkeit von allen Leistungen befreien. Die Leistungen werden, wenn nicht anders beschlossen wird, mit Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bzw. mit Erwerb der Mitgliedschaft ohne weitere Aufforderung fällig.

Die weiteren Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder der Jugendabteilung können ohne Stimmrecht zur Teilnahme zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens drei Wochen vor ihrem Stattfinden schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, der schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende feststehende Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vornahme notwendiger Wahlen
5. Gestaltung des neuen Geschäftsjahres

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Auflösung des Clubs
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder
- e) die Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern
- f) solche Angelegenheiten, die ihr der Vorstand oder Beirat unterbreitet

Seite 7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit Mehrheit der Anwesenden, in Fällen zu a) und b) mit Dreiviertelmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung geschieht offen, sofern nicht eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahl oder Abwahl von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern erfolgt auf Antrag von mindestens drei Anwesenden schriftliche Abstimmung. Ausgenommen hiervon sind die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, dieser wird immer schriftlich und geheim gewählt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern unverzüglich durch Einsicht beim Vorstand oder einem vom Vorstand Beauftragten zugänglich gemacht wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 1. dem 1.
Vorsitzenden | 5. dem Sportwart |
| 2. dem 2.
Vorsitzenden | 6. dem Jugendwart |
| 3. dem Schatzmeister | 7. dem Marketing- und
Eventmanager |
| 4. dem Schriftführer | 8. dem Pressewart |

und wird außer dem Jugendwart von jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder durch Zu-Wahl zu Beauftragten berufen. Scheiden im laufenden Amtsjahr ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, hat der Vorstand dies öffentlich bekannt zu geben und aktiv darauf hinzuwirken, sich zu ergänzen.

Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder erforderlich und ausreichend.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind, über ein Fachgebiet jedoch nur dann, wenn das hierfür zuständige Mitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugeleitet wird. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Seite 8

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. mindestens sechs von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre zu wählenden ordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedern.

Der Beirat ist zuständig für:

1. die Entscheidung über die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes bei Vorliegen eines Widerspruchs
2. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern
5. solche Angelegenheiten, die der Vorstand ihm unterbreitet.

Der Beirat wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Sitzung schriftlich einberufen. Der

1. Vorsitzende ist hierzu auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern verpflichtet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. In Fällen zu 2. und 4. ist für Beschlüsse die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

In Fällen zu 4. kann jedes Mitglied den Beirat anrufen. Für das hierbei zu beachtende Verfahren gilt § 7 entsprechend. Der Beirat kann einem Mitglied zur Beilegung des Streites Auflagen machen. Dieses Verfahren gilt insoweit auch als Vorschaltverfahren zum Ausschlussverfahren.

Die Beschlüsse des Beirats werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer unterzeichnet und allen Beiratsmitgliedern unverzüglich zugeleitet wird.

§ 13 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer, die eine entsprechende Berufserfahrung haben sollen. Sie prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters verantwortlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Gemeinnützigkeit und Clubvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

Seite 9

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Clubvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine erbrachten finanziellen oder sonstigen Leistungen zurück).

Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Clubvermögen an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27

Alles Weitere ist der Datenschutzordnung, die in der Clubanlage ausgehängt wird, zu entnehmen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese 1921 erstmals ins Vereinsregister eingetragene Satzung erhielt ihre jetzige Fassung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. April 2019

Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung

Diese Ordnung beruht auf § 8 der Satzung. Sie wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2008 mit Wirkung ab 13.04.2008 beschlossen.

I. Finanzielle Leistungen

1. Der Club erhebt zur Finanzierung des Clublebens und der Clubanlage Jahresbeiträge, die wie folgt gestaffelt sind:

	Euro
a) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	132,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	144,00
c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	204,00
d) Volljährige, die sich in Ausbildung befinden, Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten	240,00
e) Volljährige im übrigen	300,00
f) fördernde Mitglieder	96,00

2. Die Berechtigung, den Beitragssatz unter d) in Anspruch zu nehmen, ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Die Berechtigung entfällt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der nachgewiesene Status endet oder das 30. Lebensjahr vollendet wird.

3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.), mindert sich der Beitrag für jeden vor dem Eintrittsdatum liegenden Monat um 1/12. Die Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06. oder 31.12. während des Geschäftsjahres mindert die Beitragsverpflichtung bis zu diesen Tagen nicht.

4. Der Jahresbeitrag wird fällig

- a) für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, mit dem 1. Tag des Eintrittsmonats,
- b) für alle übrigen Mitglieder mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag wird ohne Erteilung einer Rechnung im Wege des Lastschriftverfahrens Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eingezogen. Die Beteiligung am Lastschriftverfahren ist gewünscht, die Beiträge

5. Andere finanzielle Leistungen sind jeweils gesondert durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

II. Dienstleistungen

1. Die Clubanlage wird grundsätzlich durch die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich verwaltet und unterhalten. Die Bewirtschaftung und Pflege erfolgt durch beim Club angestellte Mitarbeiter gegen Bezahlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder können sich auf Anforderung bei dem Vorstand an der Verwaltung, Unterhaltung und clubinternen Bewirtschaftung bis zu max. 8 Stunden gegen Zahlung des anteiligen Kautionsbetrages beteiligen.
3. Die vorgenannten Arbeiten und solche bei Fremdveranstaltungen darf der Vorstand im Übrigen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen entgeltlich an Fachkräfte vergeben. Hierunter fallen auch Mitglieder, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig werden.
4. Die Anzahl der jeweils unentgeltlich einzusetzenden Helferinnen und Helfer, deren Aufgaben und die Dauer des Einsatzes legt der Vorstand fest. Die Einsatzzeiten werden in einem Beleg festgehalten, der jeweils von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet wird. Der Vorstand kann dafür Beauftragte einsetzen. Mitglieder, die an der Erbringung von unentgeltlichen Dienstleistungen gehindert sind, haben für Ersatz zu sorgen.

III. Kautionen

1. Im Beitrag der ordentlichen Mitglieder ist, um das Ableisten von Pflichtstunden sicherzustellen, eine Jahreskaution in Höhe von 55,20 Euro enthalten, die treuhänderisch und getrennt verwaltet wird.
2. Die dokumentierten Pflichtstunden werden mit je 6,90 Euro gegen die Jahreskaution verrechnet. Der entsprechende Betrag wird am Ende des Geschäftsjahres erstattet, sofern anderweitige Zahlungsverpflichtungen nicht bestehen.
3. Die Jahreskaution darf nicht zur Finanzierung anderer Ausgaben, namentlich entgeltlicher Dienstleistungen, herangezogen werden. Der nach der Jahresabrechnung überschießende Betrag wird dem gemeinnützigen Clubvermögen zugeführt.

können aber auch durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Kosten, die durch Widerruf der Ermächtigung oder erfolglosen Abbuchungsversuch entstehen, hat der Kontoinhaber dem Club zu erstatten. Der restliche Jahresbetrag ist in diesem Fall sofort fällig.

Ordnung für die Nutzung der Tanzsportanlage

1. Die Tanzsportanlage ist für Mitglieder und deren Gäste täglich von 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet, Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen. Für Schulferien gelten jeweils besondere Regelungen.
2. Die Einteilung der Trainingszeiten ist dem an der Informationswand ausgehängten Trainingsplan zu entnehmen und strikt einzuhalten.

Trainingsende ist um 22.00 Uhr.

3. Interessenten dürfen zweimal am Training teilnehmen, bevor sie sich für oder gegen den Clubbeitritt entscheiden. Aufnahmeanträge werden von Vorstandsmitgliedern bzw. Beauftragten ausgegeben und sind vollständig ausgefüllt wieder abzugeben.
4. Die Säle sind zu Trainingszwecken in Tanzschuhen zu betreten. Kleiderwechsel ist nur in den Umkleieräumen vorzunehmen, die bis 22.30 Uhr zu verlassen sind. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die genannten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
5. Bei Ende einer Trainingseinheit ist der Saal zu lüften und sind die benutzten Tonträger wieder einzuräumen. Bei Trainingsende der letzten Gruppe sind geöffnete Fenster und Außentüren zu verschließen, die Musikanlage, die Lüftung und die Beleuchtung auszuschalten.
6. Der zentrale Clubraum dient der Geselligkeit der Clubmitglieder und ihrer Gäste. Der Verzehr etwa mitgeführter Getränke ist nicht gestattet. Die clubseitige Ausgabe von Speisen und Getränken endet um 22.30 Uhr, damit eine pünktliche Schließung der Tanzsportanlage um 23.00 Uhr sichergestellt ist.
7. Die Erteilung von Unterricht in der Tanzsportanlage ist den vom Club beauftragten Trainern/Übungsleitern vorbehalten. Diese sind verpflichtet, das angesetzte Gruppentraining wahrzunehmen und berechtigt, die

Einhaltung der Saalordnung zu wahren sowie unbefugte Zuschauer aus dem Saal zu weisen. Im Verhinderungsfall hat der Trainer/Übungsleiter dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit dieser für Ersatz sorgen kann.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf Sondertraining einrichten, sofern die Betreuung, Bewirtschaftung und anderweitige Nutzung der Tanzsportanlage dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt.
9. Alle Mitglieder sind gehalten, die Tanzsportanlage und ihre Einrichtung schonend zu behandeln und sauber zu halten.
10. Diese Ordnungen gelten ab 07.04.2019 und ersetzen die vorhergehenden Regelungen.

Düsseldorf, 07.04.2019 Der Vorstand

Seite 13

Ordnung für die Jugendabteilung des BOSTON-CLUB e. V.

1. Der BOSTON-CLUB e. V. unterhält eine Jugendabteilung, um den tanzsportlich interessierten Nachwuchs im Rahmen der sich aus der Clubsatzung ergebenden Ziele zu fördern.
2. Mitglied der Jugendabteilung kann jede/jeder Jugendliche werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Volljährigkeit. Die jederzeit mögliche, schriftliche Austrittserklärung muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Ausschluss richtet sich nach § 7 der Satzung. Bei Volljährigkeit wandelt sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

Vom Ausscheiden aus dem Club zum 30.06. oder 31.12. werden die bestehenden finanziellen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus dem laufenden Geschäftsjahr bis zum Kündigungszeitpunkt nicht berührt.

3. Die Mitglieder der Jugendabteilung zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung des Clubs beschlossen wird. Der Beitrag wird rückwirkend mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonates (Datum des Aufnahmeantrages) fällig. Sollte ein Aufnahmeantrag scheitern, wird nur für die Zeit zwischen Aufnahmeantrag und Ablehnungserklärung ein zeitanteiliger Mitgliedsbeitrag fällig. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung des Clubs.
4. Die Mitglieder der Jugendabteilung können ausschließlich an dem für sie eingerichteten Training der von ihnen gewählten Sparte teilnehmen. Sie sind

berechtigt, an den für sie freigegebenen Clubveranstaltungen teilzunehmen. Sofern sie am Leistungssport interessiert sind, sind sie verpflichtet, ausschließlich für den Boston-Club zu starten und unterstehen insoweit dem Sportwart. Ein Verstoß hiergegen führt zum Ruhen der Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Boston-Clubs.

5. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss.

Die Jugendvertreter werden auf 2 Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Ihr gehören an:

- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart, der gleichzeitig die Aufgaben des Jugendsprechers im Sinne der Jugendverordnung des Tanzsportverbandes von Nordrhein-Westfalen wahrnimmt.

Seite 14

- Die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen wie Kindertanzen Standard und Latein, Jazz und Modern Dance, Cheerleader und Street Dance / Hip Hop.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, wobei der Jugendwart bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Der stellvertretende Jugendwart sollte aus den Jugendvertretern gewählt werden. Steht hier niemand zur Verfügung, wählt die Jugendversammlung ein ordentliches Mitglied, das sich für die Wahl zur Verfügung stellt. Die Jugendvertreter müssen zur Zeit der Wahl der Jugendabteilung angehören.

Der Ablauf der Jugendversammlung richtet sich nach § 10 der Satzung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung und die Jugendversammlung. Er vertritt die Jugendinteressen im Vorstand, dem er angehört. Seine Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind berechtigt, Beschlüsse der Jugendversammlung, soweit sie den Boston-Club als Ganzes betreffen, auf

der Mitgliederversammlung vorzustellen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht als Vertreter der Jugendabteilung.

Die Jugendvertreter unterstützen den Jugendwart und stellvertretenden Jugendwart bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

6. Diese Ordnung ist vom Vorstand des Boston-Clubs erstmals aufgrund der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.1963 errichtet worden.

Diese Ordnung gilt auf Beschluss der Jugendversammlung vom 15. März 2013 und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen